







Gemäß Ziffer II des Zuwendungsbescheides bestätige ich hiermit, dass die geförderten Wirtschaftsgüter noch in der Betriebsstätte vorhanden sind oder durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt wurden und eigenbetrieblich genutzt werden.

**Mir/Uns ist bekannt, dass die gemachten Angaben subventionserheblich sind. Vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angaben sowie das Unterlassen von Mitteilungen können nach § 264 des Strafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt werden und darüber hinaus zur Rückforderung des Zuschusses führen.**

Name	Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers
Ort / Datum	

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Nachweis auch von der/den anderen Gesellschaft/en rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Name	Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers
Ort / Datum	

### Hinweise zum Ausfüllen des Nachweises über die Entwicklung der Dauerarbeitsplätze

Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind, mindestens auf die Dauer der Verbleibensfrist laut entsprechender Richtlinie. Ein Arbeitsplatz kann auch auf Dauer angelegt sein, wenn der Arbeitnehmer, mit dem der Arbeitsplatz besetzt wird, befristet eingestellt ist.

Zu den Dauerarbeitsplätzen zählen auch die Arbeitsplätze von Mitarbeitern, die sich in Elternzeit oder Mutterschutz befinden, sofern das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Freie Mitarbeiter können nicht berücksichtigt werden.

Geschäftsführer, Vorstände und Inhaber werden als Vollzeitarbeitsplatz gewertet, wenn diese ausschließlich für das geförderte Unternehmen tätig sind. Andernfalls sind sie im Verhältnis ihrer Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes zu berücksichtigen.

Vollzeitarbeitsplätze werden vollständig berücksichtigt.

Teilzeitarbeitsplätze werden im Verhältnis ihrer Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes berücksichtigt:

$$\frac{\text{Tatsächliche Jahresarbeitszeit einer Teilzeitkraft}}{\text{Jahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft}} = \frac{\text{anteilig berechneter}}{\text{Vollzeitarbeitsplatz}}$$

Ausbildungsplätze werden vollständig berücksichtigt. Studenten an Berufsakademien (BA-Studenten) und Fachhochschulen können als Auszubildende berücksichtigt werden, wenn

- eine duale Ausbildung unter Einbindung eines Praxispartners erfolgt
- zwischen Student und Praxispartner ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird
- im Rahmen der Ausbildung ein anerkannter Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) erlangt wird.

Arbeitsplätze für Leiharbeitnehmer sind zeitanteilig gemäß ihrer Besetzung in den letzten 12 Monaten vor dem jeweiligen Erhebungsstichtag zu berücksichtigen. Sie können nur als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt werden, solange der Arbeitsplatz für den Leiharbeitnehmer dauerhaft in der geförderten Betriebsstätte vorhanden ist, d.h. beispielsweise nicht aufgrund eines zeitlich befristeten Projekts, als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung von eigenen Beschäftigten oder zum Ausgleich von Arbeitsspitzen. Der Leiharbeitnehmer muss zudem über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem verleihenden Unternehmen verfügen.